

Allermaßen nun hierinnen der von euch allerunterthänigst gebethene fernere Genuß der geistlichen Gerichtsbarkeit sowohl über sämtliche Kirchen- und Schulbedienten in civilibus & criminalibus, ingleichen über derer sämtlichen Kirchen-Vermögen, als auch in Ehe- und Desertions-Sachen, bey der euch anvertrauten Stadt, und auf denen, unter deren Jurisdiction, auch Mitleidenheit gehörigen gesammten Dorffschaften, jedoch nur in der ersten Instanz, folglich mit Vorbehalt des remedii supplicationis & appellationis anderweit und auf immerwährende Zeiten allergnädigst bestätigt und vestgestellet worden; Als wollen im Namen Ihro Churfürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Herrns, auch tragenden Landvoigteyl. Amts wegen, nach nunmehr erfolgter Remission derer an Höchst-dieselbte eingesendet gewesenen Acten, Wir euch solches hiermit zur unterthänigsten Nachachtung insinuiren, und euch anben, daß ihr nach obigem Vorbehalt, die in dergleichen Sachen an Ihro Churfürstl. Durchl. und resp. Dero hiesiges Oberamt, interponirte remedia supplicationis & appellationis jederzeit gebührend attendiret und darauf gehörigen Orts Bericht erstattet, auch euch eurem in obangezogenen Supplicibus gethanen Versprechen gemäß, hierunter eines mehrern, als euch eingeräumet, nicht anmaßen, folglich am wenigsten dem Landesherrlichen Juri summo circa Sacra zu nahe treten sollet, beschieden haben.

So euch hiermit zu vermelden und Wir sind euch zu günstigen Willen geneigt. Geben auf dem Churfürstl. Sächs. Schloß zu Budisün den 21. April 1770.

Hieronymus Friedrich von Stammer, auf Prietitz, Groß-Hermsdorf und Hartmannsdorf, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, vollmächtiger Landvoigt des Marggrafthums Oberlausitz, bestallter Conferenz-Ministre und wirklicher Geheimer Rath, auch des hohen Stiffts zu Meissen Domherr.

Denen Erbaren und Weisen, Unsern guten Gönnern N. N. Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Görlitz.

Friedrich August, König 2c. Churfürst 2c. Vester, Rath, lieber getreuer. Allermaßen Wir das bey Uns unmittelbar von Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Görlitz, nach der abschriftlichen Anfüge unterthänigst beschehene Anbringen, wie nämlich ihre Vorfahren die Gerichtsbarkeit in geistlichen und Ehe-Sachen in der ersten Instanz bereits vor der Zeit der Belangung des Marggrafthums Oberlausitz an Unser Königl. Churhaus, mit Vorwissen